Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 125-2011

25.07.2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: CDU-Fraktion
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	17.08.2011			
Ortschaftsrat Bitterfeld	17.08.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	18.08.2011			
Stadtrat	24.08.2011			

Beschlussgegenstand:
Freihaltung der Grundstücke zwischen dem Uferweg und dem Ufer der Goitzsche für eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit

Antragsinhalt:
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt dafür zu sorgen, dass die Grundstücke zwischen dem Uferweg und dem Goitzscheufer durchgängig öffentlich zugänglich bleiben.
Dafür ist erforderlich:

1. den Ufervertrag aus dem Jahr 1999 durchzusetzen
2. die Festlegungen in den entsprechenden B-Plänen so zu treffen, dass der Ufervertrag eingehalten wird
3. als Anteilseigner in den kommunalen Gesellschaften dafür zu sorgen, dass der Ufervertrag in Grundstücksverträgen als bindend aufgenommen wird
4. bisherige Verletzungen des Ufervertrages rückgängig gemacht werden
5. bei anderen Anliegerkommunen auf die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen hinzuwirken.

Darüber hinaus ist anzustreben, die Grundstücke zwischen Uferweg und Ufer nicht mehr an Private zu verkaufen, sondern deren Nutzung, die im öffentlichen Interesse liegt, über Erbpachtverträge zu ermöglichen.

Begründung:

Im Interesse der Bürger der Anliegerkommunen der Goitzsche wurde im Ufervertrag von 1999 u. a. festgelegt, dass das Ufer der Goitzsche durchgängig öffentlich zugänglich gehalten werden muss. Das wurde in jüngster Zeit in einigen Fällen gravierend missachtet. Damit sind Präzedenzfälle geschaffen, die von Dritten zukünftig als Rechtsanspruch ausgelegt werden können. Das muss im Interesse der Bevölkerung vermieden werden, um nicht Zustände zu legitimieren, die in vielen anderen Seengebieten beklagt werden.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat dazu ausreichend rechtliche Grundlagen, die konsequent zu nutzen sind. Dazu gehört u. a.

- der Ufervertrag selbst, der von allen Anliegerkommunen unterzeichnet ist und der damit auch für die 100 % kommunalen Gesellschaften verbindlich und über die Aufsichtsgremien durchzusetzen ist und
- das Bauplanungsrecht, dass der Stadt das Recht gibt, entsprechende Festlegungen und Verbote in die Bebauungspläne aufzunehmen.

Nach Möglichkeit soll versucht werden, die Grundstücke zwischen Uferweg und Ufer nicht mehr an Private zu verkaufen, sondern über Erbpachtverträge oder ähnliche Lösungen eine Nutzung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **125-2011**